

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2003

zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1539)

(Nur der spanische, der deutsche, der griechische, der englische, der französische, der italienische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(2003/364/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 bestimmt die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses die von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließenden Ausgaben, wenn sie feststellt, dass Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.

(2) Gemäß den genannten Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 sowie gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 ⁽⁵⁾, nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt die Ergebnisse ihrer Überprüfungen den Mitgliedstaaten mit, nimmt deren Bemerkungen zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt diesen schließlich unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG ⁽⁷⁾, förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

(3) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. In den Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sind die nach Abschluss der Verfahren erstellten Berichte von der Kommission geprüft worden.

(4) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.

(5) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.

(6) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.

(7) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen der zusammenfassenden Berichte zur Kenntnis gebracht.

(8) Die vorliegenden Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofes in Rechtssachen ziehen wird, die am 28. Februar 2003 noch anhängig waren und Rechtsfragen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen —

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 25.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten, zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, erklärten Ausgaben der zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Österreichische Republik und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Berichtigungen insgesamt

Sektor	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	Abgelehnte Ausgaben	Bereits erfolgte Abzüge	Finanzielle Folgen der vorliegenden Entscheidung	Haushaltsjahr
Agrarumweltmaßnahmen	A	5 0 1 1	Punktuelle Berichtigung — unzulängliche Verwaltung der Wiedereinziehungen	EUR	63 531,00	0,00	63 531,00	1999
	A insgesamt				63 531,00	0,00	63 531,00	
Tierprämien	E	2 1 2 0-2 1 2 5	Pauschale Berichtigungen (2 % bzw. 5 % je nach Haushaltsposten) — unzulängliche Schlüssel- und Zusatzkontrollen	EUR	49 025,30	0,00	49 025,30	2000
Tierprämien	E	2 1 2 4, 2 1 2 8	Pauschale Berichtigungen (2 %, 5 % bzw. 10 % je nach autonomer Gem.) — unzulängliche Schlüssel- und Zusatzkontrollen	EUR	2 850 510,00	0,00	2 850 510,00	2000
	E insgesamt				2 899 535,30	0,00	2 899 535,30	
Tierprämien	D	2 1 2 0-2 1 2 5	Pauschale Berichtigungen von 2 % — unzulängliche Schlüsselkontrollen	EUR	804 200,60	0,00	804 200,60	1998-1999
BSE-Krisenzahlungen	D	2 1 9 0	Punktuelle Berichtigung im Zusammenhang mit Verordnung (EG) Nr. 2443/96	EUR	1 037,41	1 037,41	0,00	1998
Finanzaudit	D	divers	Überschreitung der Fehlersignifikanzschwelle	EUR	927 401,00	0,00	927 401,00	2000
	D insgesamt				1 732 639,01	1 037,41	1 731 601,60	
Finanzaudit	F	4 0 8 1	Buchungsvorgang	EUR	44 560,42	44 560,42	0,00	2001
Wein und Tabak	F	1 6 1 1-1 6 3 0	Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht: Branntwein	EUR	1 412 550,00	0,00	1 412 550,00	1999-2000
Wein und Tabak	F	1 6 1 1-1 6 3 0	Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht: konzentrierter Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	EUR	23 146 858,00	0,00	23 146 858,00	1999-2000
	F insgesamt				24 603 968,42	44 560,42	24 559 408,00	
Ackerkulturen	EL	1 0 4 1-1 0 6 2 1 3 1 0, 1 8 5 8	Pauschale Berichtigungen von 5 % wegen mangelhafter Verwaltung und unzulänglicher Schlüsselkontrollen	EUR	57 294 195,00	24 146 701,10	33 147 493,90	2000-2001
	EL insgesamt				57 294 195,00	24 146 701,10	33 147 493,90	

Sektor	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	Abgelehnte Ausgaben	Bereits erfolgte Abzüge	Finanzielle Folgen der vorliegenden Entscheidung	Haushaltsjahr
Bienenzucht	IRL	2 3 2 0/2 5 4 0	Nicht förderfähige Ausgaben	EUR	16 986,67	0,00	16 986,67	1999-2001
	IRL insgesamt				16 986,67	0,00	16 986,67	
Tierprämien	I	2 1 2 0-2 1 2 5	Punktuelle Berichtigung: Nichtanwendung der Sanktionen	EUR	3 842 890,00	0,00	3 842 890,00	1999-2000
Ackerkulturen	I	1 0 4 1-1 0 6 2 1 3 1 0, 1 8 5 8	Pauschale Berichtigung von 2 % — unzulängliche Zusatzkontrollen	EUR	75 966 670,00	0,00	75 966 670,00	2000-2001
Finanzaudit	I	4 0 7 2	Änderung der Berichtigung — Region Kalabrien	EUR		9 579,24	- 9 579,24	2001
Finanzaudit	I	4 0 7 2	Berichtigung wegen Zahlungen, die gegen Verordnung (EG) Nr. 2080/92 verstoßen	EUR	56 152,28	0,00	56 152,28	2001
Finanzaudit	I	4 0 7 2	Unzulängliche Verwaltung der Vorschüsse und Sicherheiten	EUR	82 259,70	0,00	82 259,70	2001
	I insgesamt				79 947 971,98	9 579,24	79 938 392,74	
Tierprämien	P	2 1 2 0-2 1 2 5 3 2 1 1	Pauschale Berichtigungen (2 % bzw. 5 % je nach Haushaltsposten) — unzulängliche Schlüssel- und Zusatzkontrollen	EUR	2 446 684,20	0,00	2 446 684,20	1999
	P insgesamt				2 446 684,20	0,00	2 446 684,20	